

Klagefrist

Wenn Sie sich gegen eine Kündigung wehren wollen, bei Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes, müssen Sie das Arbeitsgericht binnen einer Frist von 3 Wochen ab Zugang des Kündigungsschreibens anrufen und Klage erheben. Erfolgt die Klageerhebung verspätet, wird die Klage abgewiesen.

Nur in Ausnahmefällen kann eine spätere Klage zulässig sein. Dann muss ebenfalls binnen einer im Gesetz benannten Frist die nachträgliche Zulassung der Klage beantragt werden.

Sie haben Fragen oder wollen einen Termin vereinbaren? Rufen Sie uns an unter: 02841 - 88 04 999.